

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

**zu der Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags
- Drucksache 7/7965 -**

**Beratung des Landtags und der Landesregierung ge-
mäß § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung
hier: Abbau von Vollzugs- und Verfahrensdefiziten bei
der Verwendungsnachweisprüfung**

**Landesmittel transparent und sparsam einsetzen, För-
dermittelvergabe in überschaubare und personaleffek-
tive Strukturen bringen, Vollzugs- und Verfahrensdefi-
zite abstellen**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die in der Beratung vom 24. Juni 2022 nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom Thüringer Rechnungshof (LRH) erarbeiteten Vorschläge unter dem Titel "Abbau von Vollzugs- und Verfahrensdefiziten bei der Verwendungsnachweisprüfung" (Drucksache 7/7965) ernsthaft aufzugreifen;
2. bei der weiteren Konsolidierung des Landeshaushalts die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und
 - a) unverzüglich alle derzeitigen Förderprogramme des Landes in einem gemeinsamen und zentral bei der Staatskanzlei geführten Dateiverzeichnis zu erfassen und die Priorität der Programme aus Sicht der Landesregierung einzuordnen (Prioritätenliste);
 - b) das Finanzministerium (TFM) zu veranlassen, festzulegen, dass die Zuständigkeit für den Ablauf sämtlicher Bewilligungsverfahren ab dem Förderjahr 2023 grundsätzlich auf nachgeordnete Behörden zu übertragen ist;
 - c) eine Personalbedarfsanalyse zur vorhandenen beziehungsweise benötigten personellen Ausstattung für eine künftig regelkonforme Antragsbearbeitung sowie für das Verfahren der Fördermittelkontrolle für die derzeitige Struktur und eine mögliche künftige Struktur vorzunehmen und gegenüberzustellen;
 - d) in Abstimmung mit dem Landtag die Anzahl der Fördermittelangebote an den notwendigen Bedarf und personell zu bewältigenden Erfüllungsaufwand anzupassen (Streichung von Programmen zu Gunsten der personell zu bewerkstellenden verbleibenden Programme);

- e) zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen die Fördermittelvergabe und -kontrolle künftig nach Personalkostenzuschüssen einerseits und Sachkostenzuschüssen beziehungsweise investiven Maßnahmen andererseits getrennt zu erfassen;
- f) zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen künftig lediglich folgende vier Bewilligungsstellen für Fördermittel zu unterhalten:
- das Integrationsamt beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) programmübergreifend für die zentrale Abwicklung aller Förderungen mit Bezug auf Behinderten- und Schwerbeschädigtenförderung,
 - die Thüringer Aufbaubank (TAB) für sonstige investive Programme im Bereich der Wirtschafts- und Innovationsförderung (inklusive der bisher bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) angesiedelten Gründerförderung) sowie für Agrar-, Infrastruktur- und Umweltförderung,
 - die GFAW für die Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsförderung, insbesondere aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie - programmübergreifend - für Personalkostenzuschüsse jeder Art,
 - die Thüringer Ehrenamtsstiftung für sämtliche sonstige Programme inklusive der Fördermittelausreichung aus Überschüssen der Staatslotterie (Lottomittel);
- g) für die Fördermittelkontrolle
- im Bereich der Behinderten- und Schwerbeschädigtenförderung künftig ausschließlich das Integrationsamt beim TLVwA,
 - im Bereich der Denkmalförderung künftig das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (statt der Unteren Denkmalbehörden),
 - im Bereich der Vergabe von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) sowie Forstförderung künftig ausschließlich das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
 - im sonstigen investiven Bereich künftig ausschließlich die TAB,
 - im Bereich sämtlicher Personalkostenzuschüsse künftig programmübergreifend ausschließlich die GFAW und
 - im Bereich Sachkostenzuschüsse aus Lottomitteln und Programmen der Thüringer Ehrenamtsstiftung künftig ausschließlich die Thüringer Ehrenamtsstiftung zu beauftragen;
- h) nicht in Thüringen ansässige Zuwendungsempfänger künftig von der Förderung auszuschließen und Ausnahmen hiervon nur dann zuzulassen, wenn ein Landesinteresse eindeutig nachgewiesen ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann;
- i) für die Freisetzung benötigten Personals so schnell wie möglich die Vergabe von Überschüssen der Staatslotterie - bis zur Neuordnung (siehe f) - in die zentrale Bearbeitung bei nur einem Ministerium oder der Thüringer Staatskanzlei zu geben;
- j) unverzüglich auf die Bewilligung von Bagatellförderungen (weniger als 2.500 Euro) zur Minimierung des Verwaltungsaufwands zu verzichten sowie bei bestehenbleibenden oder neuen Förderprogrammen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zielerreichung Mindestfördervolumina festzulegen und im Hinblick auf die Relation zu den entstehenden Verwaltungskosten Bagatellgrenzen einzuführen;

- k) durch die Abschaffung der Doppelbefassung und der Bagatellförderungen sowie der zusammengefassten Bearbeitung der Lottomittelanträge freierwerbendes Personal zur Abarbeitung des Bearbeitungsstaus in der Verwendungsnachweisprüfung einzusetzen;
 - l) das Personal der Bewilligungsstellen und der Fördermittelkontrolle in der Form unverzüglich nachzuqualifizieren, sodass es seinen Aufgaben und Dienstpflichten gerecht werden kann;
 - m) einheitliche Vorgaben (Leitfäden) und verbindliche Standards für die landesweite Fördermittelkontrolle zu erstellen;
 - n) eine Strategie zu entwickeln, wie die bisher fehlende Betrachtung der Verwaltungskosten/des Erfüllungsaufwands bei der Fördermittelausreichung und der Fördermittelkontrolle künftig abgebildet werden können;
 - o) schnellstmöglich eine vollständige elektronische Fördermittelprogramm-Datenbank öffentlich und barrierefrei bereitzustellen und laufend zu pflegen;
3. dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten,
- a) welche Förderprogramme beendet wurden/zu welchem Termin auslaufen werden;
 - b) aus welchen Richtlinien die Förderlandschaft Thüringens ab dem 1. Januar 2024 noch bestehen soll (siehe Nummer 2 n) und was die fachliche und inhaltliche Bewertung der Förderrichtlinien, insbesondere die Erfolgskontrolle der bisherigen Zielstellung ergeben hat (Prioritätenliste - siehe Nummer 2 a);
 - c) welche konkreten Maßnahmen und Personaleinsparungen beziehungsweise -umsetzungen sich aus den Konsolidierungsvorgaben unter Nummer 2 in den einzelnen Ressorts ergeben haben beziehungsweise ergeben werden.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Im Freistaat Thüringen existieren laut den Anlagen zu Drucksache 7/4741 mehr als 100 veröffentlichte Förderrichtlinien für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Landeshaushalt. Für die entsprechenden Förderprogramme verausgabte der Freistaat Thüringen im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2021 jährlich 600 Millionen Euro an tausende Zuwendungsempfänger. Insgesamt bedient sich der Freistaat hierfür derzeit 20 verschiedener Bewilligungsstellen. Die Fördermittelvolumina haben seit Jahren eine steigende Tendenz, 2022 steht ein Fördervolumen für Zuwendungen zur Projektförderung von rund 750 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellte in seinem veröffentlichten Bericht vom 24. Juni 2022 - Drucksache 7/7965 - fest, dass die derzeitigen Strukturen Fördermittelmissbrauch nicht verlässlich verhindern können. Die Fülle der Fördermittelrichtlinien ist unübersichtlich, die Vergabe und Kontrolle bei zu vielen Verwaltungsstellen angesiedelt. Mithin ist die Fördermittelvergabe als ineffizient, zu personalintensiv und undurchsichtig anzusehen. Diese Struktur steht einer sparsamen und an den Landesinteressen orientierten Mittelvergabe im Wege. Die Vergabe von Fördermitteln des Landes, die Kontrolle und die Rückforderung von Fördermitteln sind unverzüglich zu verbessern und es sind geeignetere, überschaubare Strukturen einzurichten, um Doppelförderungen zu verhindern.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Laut Vorlage 7/5036 bestehen derzeit immer noch drei Förderdatenbanken auf unterschiedlichen Plattformen und daneben eine digitale Fassung ergänzender Programme.

Einheitliche Bewirtschaftungsübersichten in einheitlichen IT-Standards sind unerlässlich, um Zuwendungen besser abstimmen und Doppel- oder Mehrfachförderungen vermeiden zu können.

Die zum Zweck der Analyse zu erstellende Prioritätenliste soll je Förderprogramm die durchschnittlich pro Antrag ausgereichten Mittel und die Anzahl der Bearbeiter im Vergabe- und Fördermittelkontrollverfahren sowie - bei Festhalten an dem jeweiligen Programm über den 31. Dezember 2023 hinaus (siehe Nummer 2 Buchstabe d) - eine Begründung für die Reihenfolge der Prioritäten enthalten.

Zu Buchstabe b, f und g:

Zu den gegenwärtig 20 Bewilligungsbehörden gehören neben Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei nachgeordnete Behörden wie das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau Naturschutz, das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, das Thüringer Oberlandesgericht, die Untere Denkmalschutzbehörden, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, die staatlichen Schulämter, das Forstamt Frauenwald und das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), aber auch beauftragte Stellen wie mehrere Thüringer Stiftungen, die Thüringer Aufbaubank (TAB) und die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW).

In Thüringen verwalten derzeit die Staatskanzlei und die Ministerien jeweils eigene Fördertöpfe für die Überschüsse aus der in Suhl ansässigen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Staatslotterie" in Trägerschaft des Landes. Diese Zergliederung ist ineffizient.

Die Übertragung der Fördermittelbewilligung und -kontrolle an die vorgeschlagenen - den Ministerien nachgeordneten - Behörden oder die vorgeschlagenen beauftragten Stellen kann die Ministerien und die Thüringer Staatskanzlei als Richtliniengeber von nichtministeriellen Tätigkeiten entlasten. Diese können sich dann künftig auf ihre eigentlichen Aufgaben der Lenkung und Aufsicht der Fördermittelvergabe und der Fördermittelkontrolle konzentrieren.¹

Die Einbindung nichtstaatlicher Stellen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und Ziele entspricht nicht nur dem Gebot eines wirtschaftlichen und sparsamen Handelns. Sie ist auch ordnungspolitisch begründet, da hierdurch vermieden wird, dass die Verwaltung unmittelbar als Träger von Einrichtungen und Vorhaben auftritt.

Zu Buchstabe c und d:

Das Landesinteresse an einzelnen Förderungen muss stets erheblich und eindeutig ausgewiesen sein und der Erfüllungsaufwand von Förder-

¹ Das TFM kann diese Übertragung gemäß § 5 ThürLHO im jährlichen Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung festlegen.

mittelausreichungen und Fördermittelkontrollen muss verhältnismäßig und personell zu leisten sein. Die für die Fördermittelprogramme verwendeten Personalressourcen dürfen in Zeiten des Fachkräftemangels nicht an anderen Stellen fehlen, insbesondere nicht in Behörden, die Kernaufgaben des Landes erledigen oder wahrnehmen.

Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und Zielerreichung muss daher die Menge der Förderangebote auf ein gesundes, effektives Maß zurückgeführt werden. Dies gilt für finanzielle und personelle Ressourcen gleichermaßen.

Aus der deutlich reduzierten Anzahl von Bewilligungsstellen und Stellen der Fördermittelkontrolle ergeben sich zweifellos Effizienz- und Spezialisierungsgewinne.

Zu Buchstabe e:

Nur mit einem Paradigmenwechsel - hin zur Trennung von Projektförderungen in Sach- und Personalkostenzuschüsse - und mittels zentraler Vergabe aller Personalkostenzuschüsse durch die GFAW ist es möglich, das nach § 12 des Thüringer Haushaltsgesetzes (ThürHhG) geltende "Besserstellungsverbot für Zuwendungsempfänger institutioneller Förderung sowie für Projektförderung" sicherzustellen.

Zu Buchstabe h:

Zur Vermeidung einer Mehrfachförderung gehört auch, dass Antragsteller, die nicht über einen Wohnsitz im Freistaat beziehungsweise bei juristischen Personen über eine Registereintragung in Thüringen verfügen, grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann bei nachgewiesenem und dokumentiertem Landesinteresse diese Möglichkeit bestehen. Hier müssen sowohl die Mehrfachbeantragung von Landesmitteln als auch die Beanspruchung von Bundesmitteln jedoch zusätzlicher Prüfung zugeführt werden.

Zu Buchstabe i und j:

Gerade bei den Zuwendungen aus Überschüssen der Staatslotterie wenden sich die Antragsteller derzeit häufig mit mehreren verschiedenen Anträgen an verschiedene Ministerien, da dies die Bewilligungschancen erhöht. Dies im Speziellen und Bagatellförderungen grundsätzlich liegen nicht im Landesinteresse.

Der Landesrechnungshof hält eine Bagatellgrenze von 2.500 Euro für angemessen. Abweichungen von den Bagatellgrenzen sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Zu Buchstabe l und m:

Die Qualifikation der mit dem Förderverfahren betrauten Bediensteten ist erforderlich, damit sachgerechte Entscheidungen mit Entschlusskraft getroffen werden können und Vorwürfen, beispielsweise der Haushaltsuntreue, entgegengewirkt wird.

Durch einheitliche Standards bestehen bessere Möglichkeiten der Personalverwendung und für eine zentralisierte Fortbildung.

Zu Buchstabe o:

Laut Vorlage 7/5036 bestehen derzeit immer noch drei Förderdatenbanken auf unterschiedlichen Plattformen und daneben eine digitale Fassung ergänzender Programme.

Für die Fraktion:

Braga